

### III. Prozessökonomische Leitgedanken zurückgehend auf Franz Klein

Wie oben ausgeführt,<sup>61</sup> setzte sich die *äussere Gestalt* der Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 aus drei Stufen zusammen. Insgesamt wies sie namentlich sechszwanzig prozessökonomische Mechanismen auf: teils direkt rezipierte, teils indirekt rezipierte, teils mit Änderungen rezipierte oder teils sogar neu geschaffene prozessökonomische Mechanismen.

Die prozessökonomischen Mechanismen als äussere Gestalt der Prozessökonomie rührten innerlich von *prozessökonomischen Leitgedanken* her, die letztlich auf Franz Klein zurückgingen. Unter die prozessökonomischen Leitgedanken<sup>62</sup> Franz Kleins fielen all jene grundsätzlichen Überlegungen zu Wesen und Bedeutung der Prozessökonomie, die er anstellte, um die oben<sup>63</sup> genannten prozessökonomischen Ziele der Raschheit, Billigkeit und Effizienz in der Zivilprozessordnung umzusetzen und im realen Zivilprozess zu verwirklichen. Leitende Gedanken waren solche Überlegungen deshalb, weil sie bloss Grundsätzliches der Prozessökonomie wiedergaben. Bei der konkreten Umsetzung der Prozessökonomie mittels Vorschriften in der Verfahrensordnung bzw. – nach Kleins Allegorie – mittels Mechanismen in der zivilprozessualen Maschinerie konnten somit durchaus Ausnahmen und Abweichungen von den Leitgedanken auftreten, diesfalls jedoch mit entsprechender Begründung. Der Wert solcher Leitgedanken lag eben darin, dass sie richtungsweisend auf die Gestaltung der Prozessökonomie in der Verfahrensordnung wirkten und die Schaffung gewisser prozessökonomischer Mechanismen nahelegten, allerdings die konkrete Umsetzung offenhielten und flexibel beliessen. Dementsprechend konnten die folgenden leitenden prozessökonomischen Gedanken über alle drei Stufen der äusseren prozessökonomischen Gestalt in der liechten-

---

61 Siehe oben unter § 9/II.

62 In der Literatur wird öfters von Franz Kleins «Leitgedanken», «Grundgedanken», «Leitideen» oder ähnlichem gesprochen, wobei es sich allerdings nicht um eine Terminologie von Klein selbst handelt und worunter jeweils Verschiedenes aufgefasst wird; siehe beispielsweise Dahlmanns, S. 2734–2737, zu den «Grundgedanken» der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895; Hochegger, S. 87, zu den «Leitideen Franz Kleins und die Anwaltschaft».

63 Siehe oben unter § 3/III/1.